



Hygieneschutzkonzept (Stand 21.9.2021)

Dieses Konzept wurde vom Kirchenvorstand in Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich-rechtlichen und kirchlichen Regelungen (12. BayIfSMV, Update 37 der ELKB) beschlossen und wird für Kontrollen der örtlichen Gesundheitsbehörden bereit gehalten.

Dabei gilt

1. Grundsätzliches

In Kirchen und Sälen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

Unter freiem Himmel besteht Maskenpflicht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Veranstaltungen mit mehr als 1000 Personen.

Von der Maskenpflicht sind befreit:

Kinder bis zum sechsten Geburtstag;

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, solange dies vor Ort sofort insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachgewiesen werden kann, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben zum Grund der Befreiung enthalten muss.

Die Kirchengemeinde behält sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die das Tragen einer Maske ablehnen, der Veranstaltung zu verweisen.

Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten (s.u.). Handdesinfektion wird zur Verfügung gestellt, ist aber nicht verpflichtend. Nach der Veranstaltung sind die benutzten Objekte mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen bzw. es ist Sorge zu tragen, dass sie ausreichend lange nicht von anderen berührt werden.

2. Für Gottesdienste

In der Christuskirche sind, solange die Abstandsregeln gelten (einschließlich geimpfter und genesener Personen), maximal 50 Personen möglich - (Plätze sind mit Klebebandchen markiert, Kissen können bei Bedarf am Eingang genommen werden. Sie werden nach dem Gottesdienst unter die Treppen der östlichen Empore gelegt

In der Pauluskirche sind 25 Personen inklusive Gottesdienstteam zulässig. Ein Mindestabstand von 2 Metern vom Liturgen zur Gemeinde ist einzuhalten.

Beim Hinein- und Hinausgehen muss die Maske getragen werden, am Sitzplatz nicht. Da wir in Murnau eine kleine Kirche haben, die im Rund angeordnet ist, muss auch beim Singen die Maske derzeit übergezogen werden.

Bei Gottesdiensten über 50 Personen (z.B. Festgottesdiensten oder Trauungen) ... kann die 3G Regel ihre Anwendung finden. Dabei muss die Maske auch am Platz getragen werden soweit der Abstand nicht eingehalten werden kann.

In den katholischen Kirchen, in denen wir zu Gast sind, müssen sich die Gottesdienstleitenden über die Hygieneschutzkonzepte informieren und sicherstellen, dass diese zusammen mit dem Team eingehalten und umgesetzt werden. Die Regelungen für geschlossene Gesellschaften sind derzeit ausgesetzt: Bei der Festlegung der Platzzahl im Kirchenraum kann weiterhin eingeplant werden, dass Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie, zusammensitzen können.

Wird das **Abendmahl** gefeiert (derzeit nur CK oder Open Air), sind die Elemente während der Einsetzung bedeckt. Die Austeilenden kommen an den Platz. Sie desinfizieren sich ausführlich die Hände und tragen Einweghandschuhe. Die Elemente werden so bereitgestellt, dass keine Ansteckung über sie erfolgen kann. Am Eingang wird abgefragt, wer mit Wein oder Saft am Abendmahl teilnehmen will.

Für alle am Gottesdienst Mitwirkenden gilt die Regel genesen, geimpft oder getestet

3. Für nicht-gottesdienstliche Gemeindeveranstaltungen

Gemeindeleben

Es gibt keine speziellen Regelungen für Gruppen, Kreise und Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Es gelten die grundlegenden Regelungen, siehe oben, wie allgemeine Verhaltensempfehlungen, Maskenpflicht (solange der Abstand von 1 ½ Metern nicht eingehalten werden kann) und die 3G-Regel (ab einer Inzidenz von 35).

1. Proben des Kirchenchores werden unter verbindlicher Befolgung des Hygiene- und Ansteckungsschutz-Konzepts des Kirchenchorverbandes vom 13.9.2021 auf Grundlage der Bekanntmachung der Landesregierung zugelassen.
2. Konfiarbeit wird ebenfalls unter den 3G Regeln abgehalten. Schüler gelten dabei (durch die Schultests als getestet)

Dieses Konzept liegt in Papierform in den Vorräumen zur Kirche und zu den Gemeindesälen frei zugänglich auf. Es ist auch online zugänglich.

Murnau,
Andreas Fach, Pfarrer